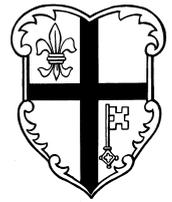


# — Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

<b>3. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben am: 11. Dezember 2015</b>	<b>Nummer: 16</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
36	26. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975	98
37	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hengesbecke“ der Hansestadt Medebach	100

# 36

## 26. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975

### Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff./SGV.NRW.2023), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) und des Gesetzes zur Förderung des Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Medebach vom 17.12.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende 26. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Gebührensatzung vom 20.12.1975 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr je Jahr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 49,-- €

Zusätzlich zu dieser Grundgebühr werden folgende jährliche Zuschläge für die gem. § 3 Abs. 4 bereitgestellten Abfalltonnen erhoben:

Die Gebühren für die aufgestellten Abfallgefäße betragen je

80 l	grauer Tonne	16,50 €
120 l	grauer Tonne	24,00 €
240 l	grauer Tonne	48,50 €

80 l	grüner Tonne	16,50 €
120 l	grüner Tonne	24,00 €
240 l	grüner Tonne	48,50 €

Für die Aufstellung der **Zusatztonnen** (Aufstellung bei Mehrbedarf über dem Höchstvolumen) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	38,50 €
120 l	grauer Tonne	57,00 €
240 l	grauer Tonne	115,50 €

80 l	grüner Tonne	38,50 €
120 l	grüner Tonne	57,00 €
240 l	grüner Tonne	115,50 €

120 l	Saisontonne grün	28,00 €
240 l	Saisontonne grün	56,50 €
240 l	blauer Tonne	15,00 €

Für die Aufstellung der **separaten Tonnen** (Aufstellung Tonne ohne Zahlung einer Grundgebühr) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	46,50 €
120 l	grauer Tonne	69,00 €
240 l	grauer Tonne	138,50 €
80 l	grüner Tonne	47,50 €
120 l	grüner Tonne	71,00 €
240 l	grüner Tonne	142,50 €
240 l	blauer Tonne	35,00 €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 26. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 26. Änderungssatzung vom 11.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 mit dem Ratsbeschluss vom 26. November 2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 11. Dezember 2015  
 Der Bürgermeister  
 gez. Thomas Grosche

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hengsbecke“ der Hansestadt Medebach

### 1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hengsbecke“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 26. November 2015 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

### 2. Inhalt des Bebauungsplanes

Im Änderungsbereich befindet sich die örtliche Betriebsstelle der Westnetz GmbH. Es handelt sich dabei um das Umspannwerk Medebach und das Betriebsgebäude. Das Betriebsgebäude steht seit Jahren leer und soll mit einem Teil des Grundstückes veräußert werden.

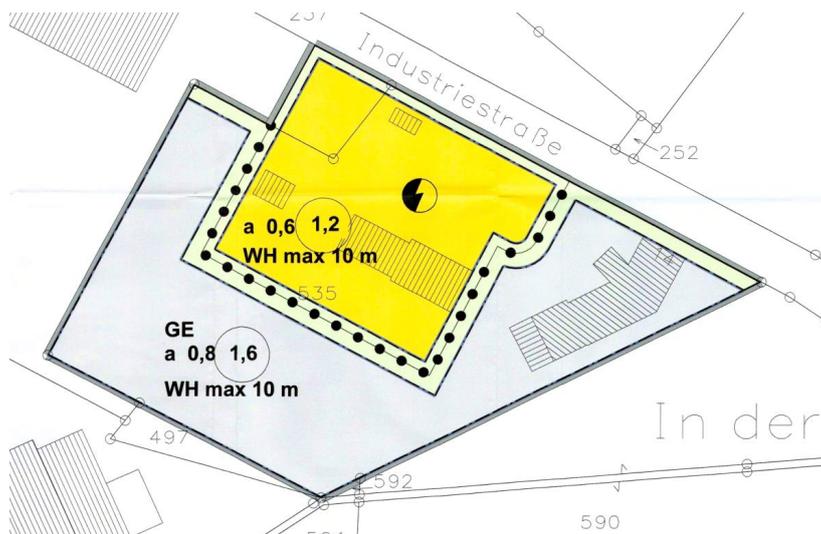
Für diesen Bereich ist im Bebauungsplan Nr. 31 „Hengsbecke“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB eine Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität, festgesetzt.

Nunmehr beabsichtigen die Stadtwerke Medebach AöR den Erwerb und die Nutzung des Betriebsgebäudes und eines Teils des Grundstückes als neuen Betriebsstandort. Der bisherige Standort der Stadtwerke Medebach AöR im Gewerbe- und Industriegebiet Holtischer Weg, der auch den städtischen Bauhof beinhaltet, wurde veräußert, um dem dort ansässigen, expandierenden Gewerbebetrieb die Möglichkeit zur Erweiterung zu geben.

Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der 1. Änderung entspricht nicht der vorgesehenen Nutzung. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hengsbecke“ erforderlich. Für einen Teilbereich der bisherigen Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität, soll ein Gewerbegebiet, GE, festgesetzt werden.

### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird nachfolgend dargestellt:



#### 4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 26. November 2015 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Hengsbecke“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### 5. Hinweis

##### 5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung, das die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

##### 5.2 Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**5.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Medebach, 11. Dezember 2015  
Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche